

Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft

—
Botschaft 2020-DEE-14 vom 1. September 2020
des Staatsrates an den Grossen Rat zum Plan
zur Wiederankurbelung der Wirtschaft nach der
vom neuen Coronavirus verursachten Krise und
Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse,
die im Zusammenhang mit dem
Wiederankurbelungsplan stehen



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Wirtschaftliches Umfeld	4
2.1	Weltweites Umfeld	4
2.2	Schweizerisches Umfeld	4
3	Situation der Wirtschaft des Kantons Freiburg	5
3.1	Allgemeine Situation	5
3.2	Auswirkungen auf die Wirtschaftssektoren	5
3.3	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	5
3.4	Zukunftsperspektiven	6
4	Ergriffene Massnahmen zur Krisenbewältigung	6
5	Wiederankurbelungsplan	8
5.1	Notwendigkeit des Wiederankurbelungsplans	8
5.2	Richtlinien	9
5.3	Ausmass des Wiederankurbelungsplans	10
6	Massnahmen des Wiederankurbelungsplans	11
6.1	Massnahmen im Bereich Bau, Gebäudesanierung und Energie	11
6.2	Massnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen	13
6.3	Massnahmen im Bereich der Ausbildung	14
6.4	Massnahmen im Bereich des Konsums der Haushalte	15
6.5	Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft	16
6.6	Massnahmen im Bereich des Tourismus und des lokalen Handels	17
6.7	Massnahmen in den Bereichen Kultur und Sport	18
6.8	Zusammenfassung der im Rahmen des Wiederankurbelungsplans beschlossenen Massnahmen	20
6.9	ERLÄUTERUNGEN ZUM DEKRESENTWURF	20
6.10	Finanzielle und personelle Auswirkungen	21
6.11	Weitere Auswirkungen	22
7	Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse	22
7.1	Auftrag 2020-GC-67 Dafflon Hubert, Wüthrich Peter, Demierre Philippe, Bürdel Daniel, Vonlanthen Rudolf, Schneuwly Achim, Boschung Bruno, Moënnat Pascal, Dietrich Laurent, Defferrard Francine – Massnahmen in einem Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie, der mit höchstens 250 Millionen Franken dotiert ist	22
	Zusammenfassung des Auftrags	22
	Antwort des Staatsrats	23

7.2 Mandat 2020-GC-77 Ballmer Mirjam, Marmier Bruno, Ghielmini Krayenbühl Paola, Mutter Christa, Pasquier Nicolas, Schneuwly André, Mäder-Brühlhart Bernadette, Perler Urs, Rey Benoît, Chassot Claude – Grünes Wiederankurbelungsprogramm für die Freiburger Wirtschaft	25
Zusammenfassung des Auftrags	25
Antwort des Staatsrats	25

1 Einleitung

Wir übermitteln Ihnen die Botschaft zum Dekretsentwurf über den Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft. Dieses Dekret umfasst 25 Massnahmen, die auf 50 Millionen Franken veranschlagt werden und mit denen die Tätigkeit der Freiburger Unternehmen in den Bereichen nachhaltiges Bauen, Kultur, Tourismus, Mobilität, Landwirtschaft, Ausbildung und Innovation, Sport und nachhaltiger Konsum wiederangekurbelt werden soll. Diese Massnahmen müssen von Herbst 2020 bis Herbst 2022 umgesetzt werden.

2 Wirtschaftliches Umfeld

2.1 Weltweites Umfeld

Seit Ende Dezember 2019 hat die Pandemie des neuen Coronavirus (COVID-19) alle Länder der Welt hart getroffen. Bis heute sind mehr als 23 Millionen Männer und Frauen positiv auf diese Infektionskrankheit getestet worden, und mehr als 800 000 Menschen sind an ihr gestorben. Die Gesundheitskrise ist nach wie vor in vollem Gange und geht mit einer sozialen und wirtschaftlichen Krise einher, die hauptsächlich durch die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 verursacht wird. Der Lockdown, die Schliessung der Grenzen und der starke Rückgang der Nachfrage von Konsumentinnen und Konsumenten führen zusammen zu einer deutlichen verlangsamten Entwicklung der Weltwirtschaft.

Die jüngsten verfügbaren Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zeigen im Juni 2020 eine Schrumpfung der Weltwirtschaft um 4,9 % im Jahr 2020, d. h. eine Verschlechterung um fast 2 % gegenüber den Prognosen vom April 2020. Dieser beispiellose Rückgang dürfte stärker ausfallen als die Episode der Finanzkrise von 2007-2008. Der IWF stellt fest, dass sich die wirtschaftliche Tätigkeit seit Juni 2020 weltweit zögerlich belebt hat. Diese Erholung wird durch die aussergewöhnlichen Massnahmen unterstützt, die in vielen Ländern ergriffen wurden, nämlich geschätzte 11 Billionen Dollar an staatlichen Haushaltshilfen und massive Liquiditätsspritzen von Seiten der Zentralbanken. Die Weltwirtschaft ist jedoch nach wie vor ernsthaft von der Entwicklung der Pandemie bedroht, die sich insbesondere auf dem amerikanischen Kontinent in einer Wachstumsphase befindet. Dennoch geht der IWF davon aus, dass sich die Weltwirtschaft 2021 erholen und erst Ende 2022 wieder das Niveau von 2019 erreichen wird.

Zur Beschäftigung gibt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bekannt, dass sich die vom neuen Coronavirus verursachte Wirtschaftskrise nach den ersten drei Monaten zehnmals stärker auf die Tätigkeit der Arbeitnehmenden auswirkt als die Finanzkrise von 2007-2008. Sie kündigt für Ende 2020 eine Quote der Arbeitssuchenden von 10 % in ihren Mitgliedsländern an (+5,3 % gegenüber 2019) und sieht eine Rückkehr zur Normalität nicht vor 2022 vor.

2.2 Schweizerisches Umfeld

Die Schweiz, deren Wirtschaft stark auf Export und Handel ausgerichtet ist, wurde von der Wirtschaftskrise schwer getroffen. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) ist im ersten Quartal 2020 um 2,6 % zurückgegangen. Die jüngsten Prognosen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sagen voraus, dass die Schweizer Wirtschaft im ganzen Jahr 2020 so stark schrumpfen wird wie seit 1975 nicht mehr. Je nach Szenario erwartet das SECO einen Rückgang zwischen -4,9 % und -7,1 %. Der Verlust an Wertschöpfung könnte sich für die ganze Schweizer Wirtschaft auf 48 bis 63 Milliarden Franken belaufen. Der tertiäre Sektor ist am massivsten betroffen, noch vor dem sekundären Sektor und dem Rest der Wirtschaft. Den grössten Einbruch erleidet die Tourismusbranche. An der Beschäftigungsfront

beobachtet das SECO einen Anstieg der Arbeitslosenquote zwischen Ende Februar und Ende Mai 2020 um 1,2 % auf 3,5 % (Juli 2020: 3,2 %). Die Wirtschaftszweige sind sehr unterschiedlich betroffen, mit einer Quote von bis zu 10 % im Gastgewerbe (+5,2 %). Für das ganze Jahr rechnet das SECO mit einer Arbeitslosenquote zwischen 3,5 % und 3,9 %.

Angesichts dieser Verschlechterung hat der Bund als *Stimulus* ein Konjunkturprogramm im Umfang von 72 Milliarden Franken aufgestellt. Diese Unterstützung setzt sich hauptsächlich aus verbürgten Darlehen für Unternehmen, Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen und Kurzarbeitsentschädigungen sowie Unterstützung für Sektoren wie Sport, Kultur und Luftverkehr zusammen. Insgesamt hat die Schweiz 4 % ihres BIP für Nothilfemassnahmen eingesetzt (zum Vergleich: Deutschland hat Ausgaben in der Höhe von 13 % seines BIP getätigt). Trotz der grossen Anstrengungen von Bund und Kantonen bleibt die Frage des Aufschwungs wegen der Verunsicherung durch die Coronavirus-Pandemie, die sich nach wie vor weltweit ausbreitet, völlig offen. Das SECO arbeitet für das Jahr 2021 an zwei Hauptszenarien: Das erste prognostiziert einen Aufschwung von +7,1 % des BIP und das zweite eine Stagnation (+0,4 % des BIP). Im Falle eines Aufschwungs könnte die Arbeitslosenquote bis Ende 2021 wieder auf 2,9 % sinken. Unter der Annahme einer Stagnation könnte sie bis Ende 2021 weiter auf 5,1 % ansteigen. Die Schweizer Wirtschaft steht an einem Scheideweg, aber das Land verfügt über gesunde öffentliche Finanzen, dank denen es agil und wirksam handeln kann.

3 Situation der Wirtschaft des Kantons Freiburg

3.1 Allgemeine Situation

Die Freiburger Wirtschaft ist sehr diversifiziert und hat bei den verschiedenen Konjunkturreinbrüchen mehrmals eine solide Widerstandsfähigkeit bewiesen. Die COVID-19-Krise bildet trotzdem eine gewaltige Herausforderung, weil sie breite Bereiche der Freiburger Wirtschaft, von den kleinen Geschäften über die Exportunternehmen bis zum Gastgewerbe, betrifft.

3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige

Wie die Schweizer Wirtschaft ist die Freiburger Wirtschaft vom Export abhängig. Laut den Daten des Wirtschaftsobservatoriums der Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg hat sie im Mai 2020 mit -59 % (gegenüber -26 % im Schweizer Durchschnitt) ihren grössten Abschwung seit mindestens 25 Jahren erfahren. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Krise auf die verschiedenen Wirtschaftszweige zeigt, dass es nur der Lebensmittelindustrie und gewissen pharmazeutischen Unternehmen gut geht, dank einem kräftigen Anstieg der Exporte von März bis Mai 2020. Die Maschinen-, die Elektronik- und die Zulieferindustrie, aber auch die Chemie und die Metallindustrie verzeichnen im Mai 2020 bedeutende Exportrückgänge. Die Krise kommt zu einer besonders heiklen Zeit für die Maschinen-, Elektronik- und Zulieferbranche, die bereits unter dem chinesisch-amerikanischen Wirtschaftskrieg leiden. Die Uhren- und Präzisionsinstrumenteindustrie befindet sich ihrerseits im freien Fall. Im Kultur- und Sportbereich rechnen die wichtigsten Theater und Festivals des Kantons Freiburg über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten mit einem Verlust von 50 % der Gesamteinnahmen oder 6,2 Millionen Franken. Die Akteure des Tourismus im Kanton Freiburg schätzen ihre Verluste auf mehr als 600 000 gewerbliche Übernachtungen.

3.3 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Im Rahmen der Nothilfe wurden bedeutende Mittel eingesetzt, um Stellenabbau zu vermeiden. Als wichtigste Massnahme auf Bundesebene erhielten 111 000 Personen Kurzarbeitsentschädigungen (12 000 betroffene

Unternehmen). Im Kanton Freiburg wurden insgesamt über 165 Millionen Franken Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt, mit denen rund 7 Millionen verlorene Arbeitsstunden ausgeglichen wurden. Dazu kommen die Beiträge für Selbständigerwerbende in Form von Erwerbsausfallentschädigungen (EO) in der Höhe von 42 Millionen Franken. Diese Anstrengungen vermochten die negative Entwicklung bei der Zahl der Stellensuchenden nicht zu verhindern. Ende Juli 2020 zählte das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) 9679 Personen in dieser Situation, gegenüber 6847 Ende Juli 2019 (Zunahme um 2832). Da der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Ende August 2020 ausläuft, muss im Herbst 2020 mit einer Zunahme der Stellensuchenden gerechnet werden.

3.4 Zukunftsperspektiven

Trotz diesen beunruhigenden Zahlen, deuten verschiedene Indikatoren auf eine Verbesserung der Situation hin. Bei der Kurzarbeitsentschädigung stellt der Staat seit Anfang Juni 2020 fest, dass immer weniger auf dieses Instrument zurückgegriffen wird. Das gilt sowohl für die gewährten Beträge als auch für die betroffenen Personen und Unternehmen. Im Rahmen der vierten Erhebung, die vom Wirtschaftsobservatorium der HIKF durchgeführt wurde, schätzen die befragten Unternehmen die Auswirkung der Krise auf ihren Umsatz weniger negativ als noch im April 2020 und im Mai 2020 ein. Die Zahl der befragten Unternehmen, die erwarten, dass sie das laufende Jahr mit roten Zahlen abschliessen, entwickelte sich von 62 % im April 2020 auf 39 % im Mai. Auf der anderen Seite blieb der Anteil der befragten Unternehmen, die angaben, sich um ihr Weiterbestehen zu fürchten, mit 22 % stabil.

Die vom SECO auf schweizerischer Ebene beobachtete Unsicherheit (s. 2.2) wird auch von den Freiburger Unternehmen, die von der Wirtschaftsförderung des Kantons befragt wurden, bestätigt. Sie nehmen zwar Anzeichen eines Aufschwungs wahr, machen diesen aber von der gesundheitlichen Entwicklung nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit abhängig. Die Unternehmen weisen im Allgemeinen darauf hin, dass die weitgehende fehlende Vorhersehbarkeit die Planung schwierig macht, und sind deswegen bei den Investitionen eher zurückhaltend. Die erneut zunehmenden Virusinfektion, die Ende August 2020 im Kanton Freiburg, in der Schweiz und in Europa zu beobachten sind, bilden in dieser Hinsicht eine grosse Sorge.

4 Ergriffene Massnahmen zur Krisenbewältigung

Die Bewältigung der Krise durch den Staatsrat und das Kantonale Führungsorgan während der ausserordentlichen Situation von Januar bis Juni 2020 ist Gegenstand eines ausführlichen Berichts an den Grossen Rat (2020-GC-98). Zur Erinnerung: Im Rahmen der vom Bund beschlossenen Massnahmen wurden zur Unterstützung der Unternehmen und der Arbeitnehmenden im Kanton Freiburg mehr als 872 Millionen Franken ausbezahlt. So wurden 605 Millionen Franken als Bürgschaften für Kredite für kleine und mittlere Unternehmen eingesetzt (COVID-19-Kredite), über 165 Millionen Franken wurden als Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt, über 42 Millionen Franken wurden als Hilfe für Selbständigerwerbende überwiesen (im Rahmen der Erwerbsausfallentschädigungen), über 6 Millionen Franken wurden für die kulturellen Akteure und über 10 Millionen Franken wurden für Jungunternehmen eingesetzt .

Dazu kommen die Massnahmen, die der Staatsrat ergriffen und von denen der Grosse Rat im Juni 2020 Kenntnis genommen hat; dabei geht es um ungefähr 60,2 Millionen Franken in Form von Beiträgen an Geschäftsmieten (20 Millionen Franken eingesetzt), Coachingmassnahmen für Unternehmen (500 000 Franken eingesetzt), Unterstützung von Clustern (A-fonds perdu-Finanzierung der Mitgliederbeiträge der Unternehmen), steuerliche Massnahmen (4,9 Millionen Franken eingesetzt), Hilfe für Jungunternehmen (5,6 Millionen eingesetzt), Hilfe für kulturelle Akteure (11,2 Millionen Franken eingesetzt), Hilfe für die Tourismusbranche (6 Millionen Franken eingesetzt), Hilfe für die Medien (5,34 Millionen Franken eingesetzt), Unterstützung des lokalen Konsums (4,195 Millionen Franken eingesetzt), Massnahmen für die Bildung (1,899 Millionen Franken eingesetzt) und gegen soziale Prekarität (1 Million Franken eingesetzt). Zum Gesamtbetrag kommen die Ausgaben für das Kantonale Führungsorgan (KFO) und die sanitäre Taskforce der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) in der Höhe von über 18 Millionen Franken.

In der ordentlichen Session vom 23. Juni 2020 hat der Grosse Rat zudem einen Auftrag angenommen, mit dem die Ungleichbehandlung von Führungskräften und Selbständigerwerbenden, je nach dem, ob sie Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsausfallentschädigungen erhalten, ausgeglichen werden soll. Der Staat muss dazu zusätzlich 25 Millionen Franken einsetzen, so dass der Gesamtbetrag seiner Verpflichtungen im Rahmen der Soforthilfe auf 85 Millionen Franken ansteigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beträge, die ausserordentlich eingesetzt oder aufgrund der vorübergehenden Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung oder der Erwerbsausfallentschädigung überwiesen wurden:

Massnahmenbereiche	Kanton	Bund
1. Vom Staatsrat beschlossene Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft		
Bürgschaften für Kredite		605 Millionen Franken
Kurzarbeit		164 Millionen Franken
Hilfen für Selbständigerwerbende (EO/Erwerbsausfallentschädigungen)		42 Millionen Franken
Beiträge an Geschäftsmieten	20 Millionen Franken	Zahl nicht verfügbar
Hilfe und Subventionen für die kulturellen Akteure	11,228 Millionen Franken	6,383 Millionen Franken
Hilfe für die Tourismusbranche	6 Millionen Franken	Zahl nicht verfügbar
Finanzhilfe für die Medien	5,34 Millionen Franken	Zahl nicht verfügbar
Bürgschaften und Coaching für Jungunternehmen	5,6125 Millionen Franken	10 Millionen Franken
Steuerliche Massnahmen	4,9 Millionen Franken	
Massnahmen für den lokalen Konsum	4,195 Millionen Franken	
Massnahmen für die Bildung	1,899 Millionen Franken	
Soziale Massnahmen	1 Million Franken	
Insgesamt Massnahmen	60,1745 Millionen Franken	
2. KFO und Taskforce GSD	18,3 Millionen Franken	
3. Massnahme für Führungskräfte (Auftrag KAE/EO)	25 Millionen Franken	
Insgesamt	103,4745 Millionen Franken	827,383 Millionen Franken

Der Teil der Soforthilfe könnte je nach Härtefällen Anlass zu einer Neuzuweisung der Mittel geben. Ein Grundsatzentscheid des Bundes wird im September erwartet. Der Staatsrat wird dann unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu diesem Thema Stellung nehmen.

Bei den steuerlichen Massnahmen werden in der obigen Tabelle nur die Auswirkungen der Festlegung des Ausgleichszinssatzes auf 0 % für das Jahr 2020 (2,4 Millionen Franken) erwähnt; diese Massnahme wurde gleichzeitig mit der Verlängerung der Fristen für die Bezahlung der Steuersaldi gemäss der Schlussabrechnung und derjenigen des Aufschiebs des Bezugs von Verzugszinsen auf den Akontozahlungen der Steuerperiode 2020 bis zum allgemeinen Verfallstermin beschlossen (2,5 Millionen Franken). Diese Massnahmen entsprechen einen Gesamtbetrag von 4,9 Millionen Franken.

Der Staatsrat hat aber bei den Steuern Entscheide mit grösseren Auswirkungen gefällt, die er namentlich im Rahmen des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern dem Grossen Rat unterbreitet hat. In diesem Entwurf sind verschiedene Steuersenkungen vorgesehen, die integrierender Teil der Strategie des

Staatsrats gegen die Auswirkungen der COVID-19-Krise sind. Er hat für den Staat Steuerausfälle, die auf jährlich 33,3 Millionen Franken geschätzt werden, zur Folge.

Dazu kommt die Senkung des Satzes der Einkommenssteuer von 100 % auf 98 %, die vom Staatsrat im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Festsetzung des jährlichen Satzes der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2021 beantragt wird. Diese Senkung, mit der einer Motion, die vom Grossen Rat im Dezember 2019 angenommen wurde, Folge geleistet wird, dürfte den Staat 16 Millionen Franken kosten. Alle diese Steuersenkungen tragen also im Moment, in dem es die Wirtschaft am meisten braucht, direkt zu einer höheren Kaufkraft der Haushalte und Unternehmen bei.

Die Gesamtsumme der Sofortmassnahmen, die in der obigen Tabelle zusammengefasst werden (78,9 Millionen Franken), der oben beschriebenen steuerlichen Massnahmen (49,3 Millionen Franken im Jahr) und der Massnahmen des Wiederankurbelungsplans, die in der Folge behandelt werden (50 Millionen Franken), entsprechen bis Ende 2022 Kosten von über 227 Millionen Franken. Dieser Betrag beläuft sich auf 252 Millionen Franken, wenn die auf 25 Millionen Franken geschätzten Kosten der Massnahmen zur Ergänzung der Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsausfallentschädigung berücksichtigt werden. Mit dieser Massnahme wird dem Auftrag 2020-GC-58, der im Juni 2020 vom Grossen Rat angenommen wurde, Folge geleistet. Dem Grossen Rat wird dazu ein separater Gesetzesentwurf unterbreitet.

5 Wiederankurbelungsplan

5.1 Notwendigkeit des Wiederankurbelungsplans

Angesichts der im Kanton festgestellten Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, die sich konkret in den zahlreichen Hilfesuchen der Unternehmen, der sprunghaften Zunahme der Arbeitslosigkeit und den zahlreichen Gesuchen der Unternehmen um Kurzarbeitsentschädigung äusserte, kündigte der Staatsrat im Mai 2020 beschleunigte Investitionen des Staates an (s. unten, Massnahmen im Bereich des Baus, der Gebäudesanierung und der Energie). Er beschloss ebenfalls, einen Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft auszuarbeiten. Für dieses Projekt hat der Staatsrat im Übrigen am 30. Juni 2020 einen ganzen Arbeitstag aufgewendet.

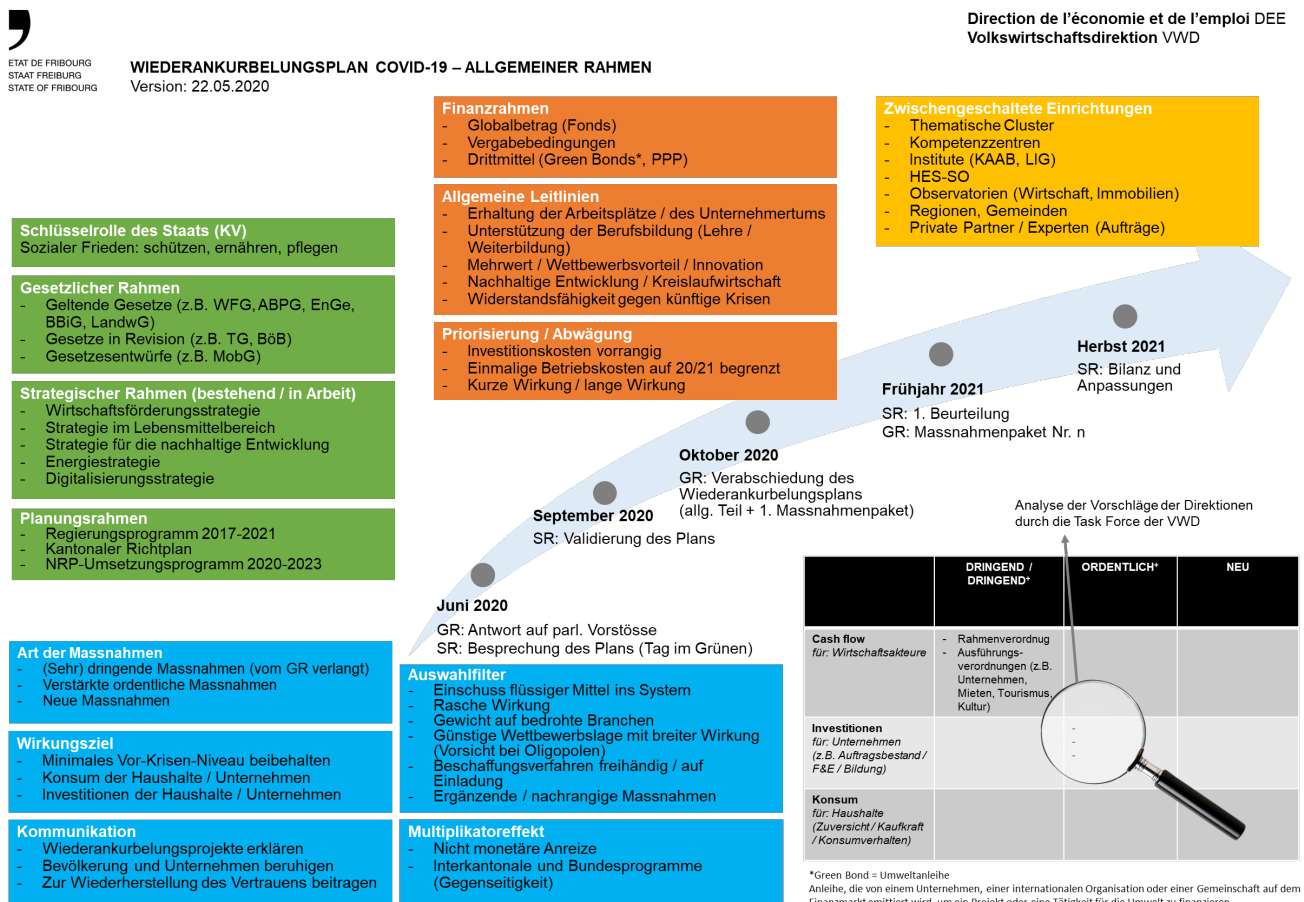
Der Staatsrat hat der Volkswirtschaftsdirektion (VWD) die Aufgabe übertragen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche die Analyse der Massnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise fortgesetzt. Die vom Generalsekretär der VWD geleitete «Task Force» setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkswirtschaftsdirektion (VWD), der Finanzdirektion (FIND), der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) zusammen. Die «Task Force» wurde der hierarchischen Kontrolle der Delegation für das Wirtschafts- und Finanzwesen des Staatsrats unterstellt. Sie hat dieser Delegation und dem Staatsrat bei mehreren Gelegenheiten Bericht erstattet.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Wiederankurbelungsplans trafen sich die Delegation für das Wirtschafts- und Finanzwesen und die VWD mehrmals mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern des Kantons sowie mit den Fraktionsvorsitzenden des Grossen Rates, um den Inhalt des Plans zu erörtern. Diese Diskussionen haben dazu beigetragen, dass einige der Massnahmen in die Wege geleitet und deren Konturen geschärft werden konnten.

Gleichzeitig leitete die «Task Force» eine umfassende Konsultation der Ämter ein, um Sofortmassnahmen zu ermitteln, die von den Ämtern zur Ankurbelung der kantonalen Wirtschaft ergriffen werden könnten. Der Arbeitsgruppe wurden über hundert konkrete Massnahmen mitgeteilt; sie hat diese nach Einsatzbereichen klassifiziert und ihre Wirksamkeit im Verhältnis zum angestrebten Ziel untersucht. Diese Massnahmen wurden den Ämtern erneut vorgelegt, damit sie eine Prioritätenliste für den Betrag, der für den Plan zur Unterstützung der kantonalen Wirtschaft beschlossen wurde, aufstellen konnten.

5.2 Richtlinien

Sobald die «Task Force» ihre Arbeit aufnahm, hat sie für sich Richtlinien und Auswahlkriterien für die Erstellung des Wiederankurbelungsplans festgelegt. So müssen sich die zu ergreifenden Massnahmen wenn möglich in den bestehenden Rechtsrahmen und in die vom Staatsrat beschlossenen oder in Ausarbeitung befindlichen strategischen Schwerpunkte (z. B. Wirtschaftsförderungsstrategie, Strategie der nachhaltigen Entwicklung, Energiestrategie, Lebensmittelstrategie usw.) einfügen. Auch Wirkungsziele (einschliesslich «Hebel-» oder «Multiplikator»-Effekte) und Bedingungen im Zusammenhang mit der Dauer der Wirkungen wurden definiert. In der folgende Tabelle werden die wichtigsten Richtlinien, an denen sich die Arbeitsgruppe orientierte, aufgezählt.



Auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Eingang der Massnahmenvorschläge legte die «Task Force» dann selbst Kriterien für deren Annahme oder Ausschluss fest. Diese Kriterien sind wie folgt festgelegt worden:

- > Angesichts der angestrebten Wirkung muss jede Massnahme grundsätzlich mindestens 200 000 Franken kosten, ausser wenn der Staatsrat eine Ausnahme beschliesst (s. Massnahme 14).
- > Die Massnahmen sollen nicht die bestehenden «automatischen Stabilisierungsinstrumente», d. h. die Instrumente, die dem Staat bereits zur Verfügung stehen, um den Auswirkungen der Krise zu begegnen (z. B. Leistungen der Arbeitslosenversicherung), ersetzen.
- > Die Arbeitsgruppe schloss auch direkte Hilfen für Gemeinden aus, mit Ausnahme von Massnahmen, die es ihnen ermöglichen, Aufgaben im Zusammenhang mit der lokalen Wirtschaft auszuführen oder zu beschleunigen.
- > Ausgeschlossen wurden auch Anträge, die nur den lokalen Konsum begünstigen, da der Staatsrat bereits entsprechende Massnahmen über Sofortmassnahmen (Unterstützung der Läden) beschlossen hatte.

-
- > Die «Task Force» entschied, keine Massnahmen zur Rationalisierung der staatlichen Verwaltung zu ergreifen, und zog es vor, Massnahmen zur Vereinfachung der Verfahren zu fördern.
 - > Sie schloss auch Massnahmen «rein» akademischer oder ökologischer Natur aus, es sei denn, sie könnten mit anderen Massnahmen kombiniert werden, die sich kurzfristig auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen auswirken.

5.3 Ausmass des Wiederankurbelungsplans

Unter Berücksichtigung der Kriterien, nach denen der Wiedeankurbelungsplan ausgearbeitet wurde, legte der Staatsrat die folgenden Einsatzbereiche fest:

- > eine direkte Unterstützung der Wirtschaft in den Bereichen, die am stärksten von der Gesundheits- und Wirtschaftskrise getroffen wurden oder werden; dabei sind sofortige Investitionen durch den Staat vorgesehen, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden;
- > eine Unterstützung von Personen, um ihre persönliche und berufliche Situation zu verbessern;
- > eine verstärkte wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons durch Hilfe für Forschung und Entwicklung, namentlich bei den Unternehmen.

Auf der Grundlage des oben Erwähnten hat der Staatsrat über sieben Einsatzbereiche entschieden:

- > Bau, Gebäudesanierung und Energie;
- > Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen;
- > Bildung;
- > Konsum der Haushalte;
- > Landwirtschaft;
- > Tourismus und lokales Gewerbe;
- > Kultur und Sport.

Für den Wiederankurbelungsplan, wie er vom Staatsrat beschlossen wurde, müssen über die Schaffung eines Fonds Mittel im Umfang von 50 Millionen Franken bereitgestellt werden.

Mit diesem Wiederankurbelungsplan sollen auch antizyklische Investitionen gefördert werden. Wie bereits unter Punkt 4 in Bezug auf die Steuern erwähnt, müssen weitere Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und der Personen im Kanton haben, ebenfalls im Plan enthalten sein. Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform, die Anfang 2020 in Kraft getreten ist, muss deshalb berücksichtigt werden. Zur Erinnerung: Die Hauptmassnahme dieser Reform besteht in einer Senkung der Besteuerung der Unternehmensgewinne um über 50 % im Kanton. Ausserdem werden mit der laufenden Revision des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1), die der Staatsrat kürzlich bestätigt hat, verschiedene Motionen, die auf kantonaler Ebene angenommen wurden und mit denen eine Senkung der Steuerbelastung der natürlichen Personen (bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer) gefordert wurde, umgesetzt. Insbesondere die Massnahme, mit der die Besteuerung der nicht kotierten Wertpapiere verringert werden soll, wird die im Kanton wohnhaften Unternehmer, die ihr Arbeitswerkzeug direkt besitzen, begünstigen. Diese Massnahme ermutigt sie, in ihr Unternehmen zu investieren, was für die Wirtschaft von Vorteil ist. Die Steuersenkungen aufgrund dieser Revision, die zu anderen Projekten für die Verringerung der kantonalen Steuerbelastung hinzukommen (teilweise Aufhebung der Einfrierung des Abzugs für die Krankenkassenprämien und Senkung des Satzes für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen um 2 %), sind integrierender Bestandteil der Strategie des Staatsrats zur Unterstützung der Akteure der kantonalen Wirtschaft und der Freiburger Bevölkerung angesichts der Folgen der COVID-19-Krise. Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen trägt direkt zur Erholung der Wirtschaft und ihrer künftigen Stärkung bei. Diese steuerlichen Rahmenbedingungen wurden bereits im vergangenen Jahr mit der Einführung der STAF 2019 verbessert.

6 Massnahmen des Wiederankurbelungsplans

6.1 Massnahmen im Bereich Bau, Gebäudesanierung und Energie

Die im Bereich Bau, Gebäudesanierung und Energie vorgeschlagenen Massnahmen sollen vor allem die Hoch- und Tiefbaubranche und die auf diesen Märkten tätigen Subunternehmen unterstützen. Es handelt sich dabei um Massnahmen, mit denen der Verlust von Arbeitsplätzen in diesem Bereich vermieden werden soll. Die Gesamtkosten der Massnahmen belaufen sich auf 21 930 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 1: Verstärkung des Gebäudeprogramms

- > **Beschreibung der Massnahme:** Das Gebäudeprogramm des Kantons Freiburg ist seit 2017 in Kraft und umfasst dreizehn Fördermassnahmen für die Gebäudesanierung und den Ersatz von fossilen Heizsystemen durch erneuerbare Energien. Das zurzeit gültige Gebäudeprogramm generiert direkte Investitionen in der Höhe von insgesamt 115 Millionen Franken pro Jahr. Werden die Förderbeiträge für die dreizehn Massnahmen um mindestens 50 % erhöht, wird die Bauwirtschaft (die im Kanton besonders aktiv ist) einen deutlichen Anstieg der Arbeitsaufträge verzeichnen. Darüber hinaus wird diese Massnahme, die sich an ein sehr breites Publikum von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern richtet, den energie- und klimapolitischen Zielen des Staats zugutekommen, da sie eine erhebliche Senkung der CO₂-Emissionen ermöglicht. Das Programm wird zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln vom Bund finanziert. Der Multiplikatoreffekt dieser Massnahme ist umso interessanter.
- > **Kosten:** 5 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** 10 000 000 Franken (in Form von Globalbeiträgen)
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe; SGF 770.1).

Massnahme Nr. 2: Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden

- > **Beschreibung der Massnahme:** Mit der Massnahme sollen bereits geplante Unterhalts-, Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an Gebäuden des Staats durchgeführt werden, die zum Beispiel im Asylwesen genutzt werden (prioritär: Ste Elisabeth). Ebenfalls eingeschlossen sind Massnahmen, die darauf abzielen, optimalen Sommerkomfort in den (neuen und bestehenden) Gebäuden des Staats hauptsächlich durch passive Kühlung zu gewährleisten.
- > **Kosten:** 1 850 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort, Arbeiten für die Jahre 2020 bis 2022
- > **Gesetzliche Grundlagen:** keine notwendig, da der Staat die Aufgabe hat, die Räumlichkeiten in seinem Besitz zu unterhalten.

Massnahme Nr. 3: Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden

- > **Beschreibung der Massnahme:** Mit der Massnahme sollen bereits geplante Unterhalts-, Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an historischen Gebäuden des Staats finanziell unterstützt werden. Sie ist insbesondere für die Klosterkirche, die alte Mühle und den Bauernhof des Klosters Altenryf bestimmt, einen Standort von nationaler Bedeutung.
- > **Kosten:** Das Programm zur Sanierung der betroffenen Gebäude wird auf 13 500 000 Franken geschätzt. Die ordentlichen Subventionen (Bund und Kanton) sollten etwa 1 600 000 Franken decken. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung von 6 000 000 Franken wird vorgeschlagen. Weitere Beiträge werden von der Loterie romande in Form von Schenkungen erwartet.
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** 800 000 Franken (weitere Beiträge möglich, wie etwa über die Loterie romande oder das Förderprogramm des Bundesamts für Raumentwicklung ARE)
- > **Frist für die Realisierung:** sofort, Arbeiten für die Jahre 2020 bis 2022
- > **Gesetzliche Grundlage:** Das Gesetz über den Schutz der Kulturgüter ermöglicht die üblichen Finanzhilfen für derartige Arbeiten. Für eine zusätzliche finanzielle Unterstützung braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Massnahme Nr. 4: Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung

- > **Beschreibung der Massnahme:** Zurzeit laufen mehrere Grossprojekte (im Stadium Machbarkeitsstudie oder Vorprojekt), namentlich am Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg (Projekte «La Grange Neuve» und «Käsekulturen») und auf dem Weingut Les Faverges (Sanierung und Renovation), für rund 30 Millionen Franken. Um diese Investitionen zu beschleunigen und die Durchführung von Auflagen und ersten Ausschreibungen im Jahr 2021 zu ermöglichen, benötigt das Hochbauamt für einen Zeitraum von zwei Jahren zusätzliche Projektleiter und eine Bauherrenunterstützung. Auch das Bau- und Raumplanungsamt benötigt Unterstützung bei der Bearbeitung der Ortspläne. Die Bearbeitung dieser Dossiers wurde durch ein Urteil des Kantonsgerichts vom 3. September 2019 erheblich verlangsamt. Rund dreissig Gesamtrevisionen stehen zurzeit still, bis das Bundesgericht in einer vom Staat erhobenen Beschwerde entschieden hat. Ausserdem müssen 230 Rekurse im Rahmen der Prüfung der Planungsdossiers behandelt werden. Darüber hinaus haben rund dreissig Gemeinden im Kanton Freiburg beantragt, dass ihr Fall behandelt wird, ohne dass der Entscheid des Bundesgerichts abgewartet werde.
- > **Kosten:** 2 220 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Umsetzung:** öffentliche Auflage in den Jahren 2021 und 2022 / sofort für die Bearbeitung der Ortspläne
- > **Gesetzliche Grundlage:** keine notwendig, da das Hochbauamt für die Durchführung der Bauprojekte des Staates und das Bau- und Raumplanungsamt für die Bearbeitung der Ortspläne zuständig ist.

Massnahme Nr. 5: Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme beinhaltet die Durchführung eines Pilotprojekts für die Realisierung von Anlagen für den Veloverkehr durch das Tiefbauamt zwischen 2020 und 2022. Insbesondere ist die Einrichtung von Veloparkplätzen an den Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr geplant, wobei die vereinfachten Verfahren für die Einrichtung dieser Plätze, deren Dimensionierung im Sachplan Velo vorgesehen ist, genutzt werden sollen. Die Massnahme sieht auch die Förderung der Nutzung des Zweiradverkehrs durch die Vergabe von Aufträgen an Kommunikationsunternehmen im Kanton vor.
- > **Kosten:** 1 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** keine notwendig, da das Tiefbauamt für die Durchführung von Bauprojekten des Staats im Bereich der Mobilität zuständig ist.

Massnahme Nr. 6: Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgerischen Verkehrsbetriebe (tpf)

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme beinhaltet die beschleunigte Umsetzung von geplanten Bauprojekten der tpf, indem ihre Finanzierung durch rückzahlbare Darlehen sichergestellt wird. So befinden sich beispielsweise mehrere Busbahnhöfe in unterschiedlichen Planungsstadien (9 Bahnhöfe). Und insbesondere der Bahnhof Freiburg erfordert Arbeiten im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes (technische Sanierung, Erneuerung der Perrons, Änderung der Verkehrsrichtung zur Trennung der Verkehrsströme usw.). Geplant ist auch die Schaffung eines Wartungszentrums in Bulle, Sektor Planchy, mit dem Bau einer neuen Garage für Strassenfahrzeuge, um Synergieeffekte zu erzielen. Gestützt auf den kantonalen Richtplan planen die tpf ausserdem Investitionen in die Park & Ride-Anlagen (P+R) (insgesamt 210 P+R-Plätze).
- > **Kosten:** 5 860 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** für gewisse Busbahnhöfe gestützt auf den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) und Finanzierung von Abschreibungen und Zinsen für Busbahnhöfe und Garagen gestützt auf das Personenbeförderungsgesetz
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (VG; SGF 780.1).

6.2 Massnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Die Massnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zielen darauf ab, die Wertschöpfung der Unternehmen zu erhalten oder zu steigern. Sie sollen es der kantonalen Wirtschaft ermöglichen, ihren Wettbewerbsvorteil trotz der Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu bewahren und sich nachhaltig zu entwickeln. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 8 000 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 7: Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)

- > **Beschreibung der Massnahme:** Ziel der Massnahme ist es, die von der Gesundheits- und Wirtschaftskrise betroffenen Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten fortzusetzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit am Ende der Krise schneller wiederzuerlangen. Dadurch können sie rascher am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben und ihre Investitionen in die F&E aufrechterhalten. Die Massnahme besteht in der Übernahme von 80 % des Lohns der Mitarbeitenden, die im F&E-Bereich des Unternehmens arbeiten (höchstens 5 Personen, höchstens 200 000 Franken pro Unternehmen).
- > **Kosten:** 4 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)

Massnahme Nr. 8: Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Wirtschaftskrise hat die Bedürfnisse der Unternehmen im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung aufgedeckt. Die Massnahme erlaubt es den betroffenen Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre künftige Entwicklung auf eine solide Grundlage zu stellen. Sie besteht in der finanziellen Unterstützung von Digitalisierungs- oder Automatisierungsprojekten, mit denen etwa die Produktivität der Unternehmen gesteigert oder ihre Prozesse optimiert werden (25 % der Projektkosten werden übernommen; höchstens jedoch 150 000 Franken).
- > **Kosten:** 2 400 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)

Massnahme Nr. 9: Lebensmittel - Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Milchwirtschaft

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme beinhaltet eine zweite Agri&Co Challenge (2. Phase des 2018 organisierten Wettbewerbs), d. h. einen Projektaufruf mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern, neue Wertschöpfungsketten zu schaffen und innovative Projekte anzuregen, die zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen. Dieser Wettbewerb richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups (Scale-ups) im Lebensmittelbereich, die sich im Kanton Freiburg niederlassen wollen. Der Preis des Wettbewerbs besteht in der Gewährung selbständiger und dauernder Baurechte am AgriCo-Standort in St-Aubin, das bedeutet eine neue Niederlassung und den Bau eines Gebäudes. Die Massnahme beinhaltet daneben auch die Förderung der Digitalisierung im Lebensmittelbereich; Ziel ist es dabei, die Einführung und Nutzung von digitalen Technologien in der Freiburger Milchwirtschaft zu fördern, um die Gesundheit des Viehs zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu senken.
- > **Kosten:** 800 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)

Massnahme Nr. 10: Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme besteht in der Bereitstellung von Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Unternehmen im Bereich der Geschäftsinnovation nach Konzepten und Methoden, die vom Innovationsnetzwerk platinn entwickelt wurden und sich in den letzten zwölf Jahren bei den Westschweizer Unternehmen bewährt haben. Dieses Coaching wird modular strukturiert und finanziert, damit es auf die spezifischen Bedürfnisse der Unternehmen eingehen kann. Letztere werden eingeladen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell an den Einführungsphasen von Innovationsprojekten zu beteiligen.

- > **Kosten:** 500 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)

Massnahme Nr. 11: Covid Service Pack – Innovationsförderung

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Vergabe von «Covid Service Pack»-Gutscheinen (CSP-Gutschein) von höchstens 20 000 Franken, soll es den Unternehmen ermöglichen, während drei Monaten von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E) der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HEIA-FR) oder eines als akademischen Partner anerkannten Start-ups zu profitieren. Die CSP-Leistungen müssen eine innovative Komponente beinhalten und dem Empfängerunternehmen einen Mehrwert bieten. Das Unternehmen leistet je nach seiner Grösse (Anzahl Beschäftigte) einen Beitrag an die Finanzierung der CSP-Leistung, und zwar 5 bis 20 % in Form von Eigenmitteln und 20 % in Form von Eigenleistungen.
- > **Kosten:** 300 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

6.3 Massnahmen im Bereich der Ausbildung

Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen im Bereich der Ausbildung sollen vor allem natürlichen Personen helfen, die von den Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise betroffen sind (Verlust des Arbeitsplatzes, schlechte Aussichten auf dem Arbeitsmarkt, unsichere Zukunftsaussichten usw.). Sie zielen auch darauf ab, die Unternehmen zu ermutigen, Lehrstellen zu bewahren und/oder zu schaffen, da der Bereich der Berufsausbildung stark von der Krise betroffen ist. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 6 970 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 12: Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr

- > **Beschreibung der Massnahme:** Um die Schaffung von Lehrstellen zu erleichtern und zum Erhalt bestehender Lehrstellen beizutragen, sieht die Massnahme vor, einen Beitrag an die ersten Monatsgehälter einer lernenden Person im ersten Lehrjahr in Form eines Gutscheins von 1000 Franken zu leisten. Dieser Gutschein kann von allen Bildungsbetrieben mit einer gültigen Bildungsbewilligung und pro ausbildungsberechtigte Einheit (ein Unternehmen kann in mehreren Bereichen ausbilden) eingelöst werden. Die Massnahme besteht in der Vergabe eines Gutscheins bei der Einstellung einer lernenden Person im 1. Lehrjahr in einem der nächsten drei Schuljahre. Der Gutschein wird nur in einem Schuljahr und nur für einen Lehrberuf vergeben (ein Unternehmen kann mehrere Lehrberufe aufweisen). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Massnahme von den angehörtten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen vorgeschlagen und unterstützt wurde.
- > **Kosten:** 5 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** Einlösung von Gutscheinen während der Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG; SGF 420.1).

Massnahme Nr. 13: Stipendien für die berufliche Umschulung und für Personen über 25 Jahre ohne Ausbildung

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Gesundheits- und Wirtschaftskrise hat zahlreiche, bisher schwarz angestellte Personen in eine prekäre Lage versetzt. Viele dieser Personen verfügen über keine Ausbildung. Die Massnahme besteht daher in der Vergabe von Stipendien für Personen über 25 Jahren, die keine Ausbildung haben, und für Personen, die eine Umschulung benötigen, weil sie in ihrem Beruf keine Arbeit mehr finden. Für Menschen über 25 Jahren bietet das derzeitige Stipendiensystem fast keine Möglichkeit zur Umschulung oder Erstausbildung. Denn unabhängig vom Alter der Praktikantin oder des Praktikanten wird bei der Berechnung des Stipendiums die finanzielle Situation der Eltern berücksichtigt. Ausserdem besteht eine Obergrenze von 12 000 Franken für die Sekundarstufe II (insbesondere für Lehrstellen) und von 16 000 Franken für den tertiären Bildungsbereich. Diese Elemente machen ein Ausbildungsvorhaben oft

undurchführbar. Das Ziel dieser Massnahme ist es daher, für bestimmte Personengruppen die Obergrenze der Stipendien aufzuheben und die finanzielle Situation der Eltern nicht mehr zu berücksichtigen. Die Massnahme bezweckt ferner, die Kosten der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der beruflichen Grundbildung von Erwachsenen oder der Validierung von Bildungsleistungen zu übernehmen, für die derzeit die Erwachsenen selber aufkommen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Massnahme von den angehörten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen vorgeschlagen und unterstützt wurde.

- > **Kosten:** 1 600 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort, für die Dauer der Ausbildung
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG; SGF 44.1).

Massnahme Nr. 14: Laufbahnberatung und berufliche Neuorientierung für Erwachsene

- > **Beschreibung der Massnahme:** Als Folge der Gesundheits- und Wirtschaftskrise beantragen viele Unternehmen Kurzarbeitsentschädigung, sprechen Entlassungen aus oder geben ihre Tätigkeit definitiv auf. Manche Personen sind bereits arbeitslos, andere befürchten eine baldige Entlassung und halten es für notwendig, sich rasch umzuschulen oder sich beruflich neu auszurichten. Gegenwärtig gibt es bereits eine beträchtliche Welle von Anfragen für Gespräche von Erwachsenen mit Berufsberaterinnen und -beratern des Amtes für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA). Um einen ersten Beratungstermin zu erhalten, muss mit einer Frist von sechs Wochen gerechnet werden. Die Nachfrage nach Laufbahnberatung und Neuorientierung für Erwachsene war schon vor der aktuellen Krise sehr hoch. Es wird eine grosse Welle von Anfragen für Beratungstermine erwartet, und eine weitere Zunahme der Wartezeit ist nicht vertretbar. Die Massnahme zielt daher darauf ab, die Mittel, die dem BEA zur Verfügung stehen, zu erhöhen, damit es den Zustrom dieser Anträge bewältigen kann.
- > **Kosten:** 170 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** in Verhandlung, höchstens 80 % der Kosten
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

Massnahme Nr. 15: Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle

- > **Beschreibung der Massnahme:** Im Rahmen der Sofortmassnahmen zur Abfederung der Krise wurden Mittel bereitgestellt, um die Hamos-Elftklässler, die kurz vor Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit standen und keine Lösung für ihre weitere Ausbildung gefunden haben, über die Aktion «Last Minute» bei der Lehrstellensuche zu unterstützen. Es stellt sich jedoch heraus, dass die Hamos-Zehntklässler in ihrem letzten Schuljahr (2020/2021) ebenfalls stark benachteiligt sein werden. Die betroffenen Jugendlichen konnten nämlich keine normalen Schnupperlehren besuchen und sind auf die Berufswahl im kommenden Schuljahr zu wenig vorbereitet. Die zuständigen Berufsberaterinnen und -berater können den Rückstand im 2. Quartal des 10. Hamos-Schuljahres nicht aufholen. Wird nichts unternommen, so werden die Jugendlichen aufgrund ihrer ungenügenden Vorbereitung (insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko) stark benachteiligt sein. Um diesen Rückstand aufzuholen, beinhaltet die Massnahme spezielle Workshops, die für die Schülerinnen und Schüler mit den grössten Schwierigkeiten bestimmt sind und von Berufs- oder Integrationsberaterinnen und -beratern direkt in den Orientierungsschulen während der Schulzeit angeboten werden. Das Ziel ist es, die betroffenen Jugendlichen bei der Lehrstellensuche zu unterstützen (Ausarbeitung der Bewerbungsmappe, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche usw.).
- > **Kosten:** 200 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** in Verhandlung, höchstens 80 % der Kosten
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

6.4 Massnahmen im Bereich des Konsums der Haushalte

Diese Massnahmen zielen darauf ab, den Konsum der Haushalte zu unterstützen, insbesondere für Familien, die infolge der Gesundheits- und Wirtschaftskrise in Prekarität leben oder dabei sind, in die Prekarität abzurutschen. Sie fördern auch den lokalen Konsum, insbesondere in lokalen Geschäften. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 4 450 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 16: Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien

- > **Beschreibung der Massnahme:** Etwa 27,5 % der Freiburger Bevölkerung haben Anspruch auf Zuschüsse, um die Belastung durch die Krankenkassenprämien zu reduzieren. Es handelt sich um etwa 88 000 Personen (31 000 Einpersonenhaushalte; 9000 Personen in Haushalten mit zwei erwachsenen Personen und 48 000 Personen in Familienhaushalten mit mindestens einem Erwachsenen und einem Kind). Durch die Bereitstellung von Konsumgutscheinen für den Teil der Bevölkerung, der Haushalte mit Kindern umfasst, hätten diese Familien zusätzliche Mittel für den Konsum. Diese Gutscheine im Wert von 100 Franken für Erwachsene und 80 Franken für Kinder werden über die Plattform kariyon.ch zur Verfügung gestellt und entfalten dadurch eine zusätzliche Hebelwirkung für die lokale Wirtschaft. Diese sozial orientierte Massnahme zielt darauf ab, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu gewährleisten und die Prekarität der von der Krise betroffenen Bevölkerungsgruppen zu verringern.
- > **Kosten:** 4 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** sofort
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

Massnahme Nr. 17: Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme zielt darauf ab, Projekte für kurze und zirkuläre Produktionskreisläufe zu beschleunigen oder zu unterstützen und gesunde Konsummuster mit geringen ökologischen und sozialen Auswirkungen zu fördern, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen, Leitfäden (insbesondere für öffentliche und halböffentliche Gaststätten), Förderung lokaler Produkte, Stärkung des lokalen Tourismus und des Direktverkaufs ab Bauernhof, Einkaufsplattformen für lokale Produkte oder Förderung lokaler Akteure bei der Produktverarbeitung. Im Lebensmittelbereich, insbesondere in der Gemeinschaftsverpflegung, besteht das Ziel darin, öffentliche Einrichtungen und Organisationen (Pflegerheime, Sekundarschulen, Hochschulen usw.) auf dem Weg zu einer lokaleren, nachhaltigeren und gesünderen Lebensmittelversorgung zu begleiten.
- > **Kosten:** 450 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2021
- > **Gesetzliche Grundlage:** Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1) / Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG; SGF 951.1).

6.5 Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft

Die Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft richten sich an die Landwirtschaftsbetriebe, die forstwirtschaftlichen Revierkörperschaften und die Tiefbauunternehmen. Diese Massnahmen zielen auf eine nachhaltige Entwicklung ab, indem sie die Umweltwirkung der Landwirtschaft reduzieren, wirtschaftliche Chancen nutzen und das Ansehen der Akteure dieses Bereichs bei den Konsumenten verbessern. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 3 400 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 18: Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)

- > **Beschreibung der Massnahme:** Das RF Seeland ist ein regionales Entwicklungsprojekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG). Es sieht vor, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken und einen Mehrwert in der Region zu schaffen. Das «PRE-Projekt Bio Gemüse Seeland», das hauptsächlich von den Landwirten der Region getragen wird, hat zum Ziel, einen Mehrwert für den Bio-Gemüsesektor im Seeland zu schaffen. Es zielt auch darauf ab, die Nachhaltigkeit, den Tourismus und die beruflichen Fähigkeiten zu entwickeln. Die drei Stichworte des Projekts sind «Gemüse», «Bio» und «Seeland». Das Projekt besteht aus mehreren Teilprojekten, nämlich dem Bau und Ausbau von Gebäuden für die Terraviva AG und Seeland Bio. Zusätzlich zu diesen Infrastruktur-Investitionsprojekten umfasst das Projekt Teilprojekte für Koordination, allgemeines Marketing, eine B2B-Verkaufsplattform und eine Innovationsplattform. Das Teilprojekt «Bio-Gemüse-Tourismus» von Murten Tourismus hat zum Ziel, die Region und die Freiburger Gemüseproduktion durch touristische Aktivitäten auf den Bio-Gemüsebetrieben der Region bekannter zu machen. Die Massnahme sieht daher vor, einen Teil der Erstinvestitionen über den Wiederankurbelungsplan zu finanzieren. Das gesamte Projekt sieht nämlich einen Beitrag des Kantons von etwa 8 Millionen Franken vor.
- > **Kosten:** 3 000 000 Franken

- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** auf das ganze Projekt vorgesehen, wobei der Kantonsbeitrag 80 % des Bundesbeitrags entspricht.
- > **Frist für die Realisierung:** 2021/2022
- > **Gesetzliche Grundlage:** Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1) / Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen; SGF 917.1).

Massnahme Nr. 19: Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme sieht die Unterstützung von Biogasanlagen vor, um die Nutzung von Hofdünger und organischen Abfällen zur Energieerzeugung zu optimieren. Sie richtet sich zudem an Landwirtschaftsbetriebe, die Wärme unter dem Dach oder unter Photovoltaikanlagen für Scheunentrockner zurückgewinnen. Zum Schluss soll die Massnahme auch dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen von Kläranlagen durch die optimierte Produktion von erneuerbaren Energien (Biogas, Wärmerückgewinnung, Kleinwasserkraftwerke, Optimierung der Wasserzuflüsse usw.) zu reduzieren.
- > **Kosten:** 200 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2020/2021
- > **Gesetzliche Grundlage:** Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1).

Massnahme Nr. 20: Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme sieht die Gewährung einer Prämie vor, die 10 % des Preises von Freiburger Bauholz entspricht, das in den Jahren 2020 und 2021 auf dem Bau verwendet wird. Dadurch könnte der derzeitige Preisunterschied zwischen Freiburger Holz und ausländischem Holz (insbesondere aus Deutschland und Österreich) ausgeglichen werden. Denn die Preisschere hat sich vor allem durch den tiefen Euro-Wechselkurs infolge der Gesundheits- und Wirtschaftskrise stark geöffnet. Die Massnahme zielt auf bereits geplante Projekte ab, für die sie einen Anreiz zur Verwendung von einheimischem Holz bietet.
- > **Kosten:** 200 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2020 bis 2022
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

6.6 Massnahmen im Bereich des Tourismus und des lokalen Handels

Die Gesundheits- und Wirtschaftskrise hat den Tourismussektor sehr hart getroffen. Nicht nur die angeordnete Schliessung der touristischen Infrastruktur (Seilbahnen, Skilifte, Themeneinrichtungen usw.), sondern auch die Reisebeschränkungen und die vorübergehende Schliessung der Grenzen haben diesem Wirtschaftszweig stark zugesetzt. Die Massnahmen des Wiederankurbelungsplans zielen primär durch Marketingaktivitäten auf die Wiederbelebung der touristischen Aktivitäten im Kanton ab. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 2 250 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr 21: Wiederaufnahme von Veranstaltungen und Events im Kanton Freiburg 2021- 2022 und Entwicklung einer Folgemassnahme auf die Sofortmassnahme «Unterstützung der lokalen Wirtschaft» (ULWV-COVID-19)

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme sieht die Unterstützung von Veranstaltungen und Events touristischer und kultureller Art vor, sobald die gesundheitlichen Bedingungen deren Organisation wieder erlauben. Das geltende Tourismusgesetz erlaubt keine Unterstützung für grössere touristische und kulturelle Veranstaltungen und Events. Darüber hinaus werden die Verluste im Zusammenhang mit der Aufenthaltstaxe, der Hauptfinanzierungsquelle für die Tourismusorganisationen, aufgrund der Krise erheblich sein. Für den Kanton wird dieser Verlust für das Jahr 2020 auf mehr als 600 000 Übernachtungen geschätzt, was einer Reduktion der Einnahmen aus der Aufenthaltstaxe von rund 1,5 Millionen Franken entspricht, die je zur Hälfte für den Kanton und für die Regionen/Verkehrsvereine bestimmt sind. Die Unterstützung von Veranstaltungen und Events mit touristischem Charakter wird es ermöglichen, sobald es

die gesundheitlichen Bedingungen erlauben, ein sehr konkretes Signal an die vielen Freiwilligen auszusenden, die diese Veranstaltungen organisieren. In diesem Rahmen wird deshalb für die Herbstsaison 2020 und die Frühlingssaison 2021 eine Marketingkampagne gestartet. Der Kanton Freiburg profitiert von einer idealen geographischen Lage für Herbstaktivitäten im Freien (die Sommersaison in den Voralpen ist länger als in den Alpen) und bietet eine Vielzahl von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gastronomie zwischen September und November (Kilbi, Weinlese, Messe Goûts et Terroirs, Fondue usw.). Der Kanton ist in dieser Zeit besonders attraktiv. Selbstverständlich werden die Werbeaktionen in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusangebietern, insbesondere den Anbietern von lokalen Produkten, durchgeführt. Zudem ist die Entwicklung einer Folgemassnahme auf die Sofortmassnahme «Unterstützung der lokalen Wirtschaft» vorgesehen (ULWV-COVID-19) mit den bereits existierenden Instrumenten (Plattform für den lokalen Handel). Die Massnahme beinhaltet ferner die Unterstützung eines Pilotprojekts mit den Freiburger Verkehrsbetrieben (tpf). Gemäss diesem Projekt könnte eine Fahrkarte für das gesamte tpf-Netz für den bescheidenen Betrag von 3 Franken pro Übernachtung im Kanton verkauft werden. Die Massnahme umfasst also die technische Umsetzung und einen Testmarkt von Oktober bis Dezember 2020 für 70 000 Personen, die sich im Kanton aufhalten.

- > **Kosten:** 1 000 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2020/2021
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG; SGF 951.1).

Massnahme Nr. 22: Unterstützung von Ausstellungszentren

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Massnahme sieht die Unterstützung der beiden kantonalen Ausstellungszentren (Forum Fribourg und Espace Gruyère) vor, bei denen aufgrund des vom Bundesrat verhängten Versammlungsverbots fast alle in ihren Räumlichkeiten organisierten Veranstaltungen abgesagt wurden. Sie wird es den genannten Zentren somit ermöglichen, die Reservation und Organisation von Veranstaltungen Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen, die in den kommenden Monaten weiterhin gelten, wiederaufzunehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Zentren für die kantonale Wirtschaft und den Tourismus werden die im Rahmen des Wiederankurbelungsplans gewährten Finanzhilfen ihnen auch den Übergang von der vollständigen Einstellung zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ermöglichen.
- > **Kosten:** 800 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2020
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

Massnahme Nr. 23: Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)

- > **Beschreibung der Massnahme:** Die Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes ist ein seit mehreren Jahren bestehender Wunsch, der angesichts der zunehmenden Nutzung von Mountainbikes und Elektrovlos zu einer Priorität wird. Der Aufbau eines solchen Netzes, analog zum kantonalen Wanderwegnetz, ist unbedingt nötig. Er könnte den Kanton Freiburg auf touristischer Ebene positionieren, die Mountainbike-Aktivitäten im Kanton besser kanalisieren und hätte einen positiven Einfluss auf die Umwelt. Darüber hinaus würde die Massnahme direkt den lokalen Unternehmen zugutekommen, die sich am Bau des MTB-Netzes beteiligen.
- > **Kosten:** 450 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** -
- > **Frist für die Realisierung:** 2020 bis 2022
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG; SGF 951.1).

6.7 Massnahmen in den Bereichen Kultur und Sport

Wie bereits bei den kantonalen Ausstellungszentren erwähnt, ist der Bereich Kultur und Sport von der Gesundheits- und Wirtschaftskrise stark betroffen. Zusätzlich zum Versammlungsverbot wurden bestimmte sportliche und kulturelle Aktivitäten verboten (Einstellung von Meisterschaften, Schliessung von Theatern, Museen, Konzertsälen usw.). Die Massnahmen im Bereich Kultur und Sport sollen die Wiederaufnahme dieser Aktivitäten unterstützen und

das Verschwinden des Angebots in wichtigen Bereichen der kantonalen Wirtschaft verhindern. Die Gesamtkosten für diese Massnahmen belaufen sich auf 3 000 000 Franken. Folgende Massnahmen sind geplant:

Massnahme Nr. 24: Plan zur Wiederbelebung der Kultur

- > **Beschreibung der Massnahme:** Der Zweck dieser Massnahme ist es, die zusätzlichen Kosten der Kulturproduktion zu finanzieren, die durch die Unsicherheit und die organisatorischen Hürden infolge der Pandemie entstehen. Sie zielt auch darauf ab, die finanziellen Risiken zu begrenzen, um die Wiederaufnahme der Vorstellungen zu ermöglichen. Die Begrenzung oder das Ausbleiben des Publikums (beschränkte Belegung mit leeren Sitzplätzen, Personenfluss in Museen, Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit, zögerliches älteres Publikum, Zugänglichkeit) führt zu finanziellen Risiken, welche die Einrichtungen (Säle, Museen, Festivals) ohne öffentliche Hilfe nicht tragen können. Ein weiterer Faktor ist der sehr wahrscheinliche Verlust privater Sponsoren in den Jahren 2021-2022 aufgrund der Wirtschaftskrise. Kulturelle Werke und Produkte brauchen ausserdem viel Zeit zur Vorbereitung: Vorproduktion, Produktion, Nachproduktion und Vertrieb stellen einen Prozess dar, der durch den plötzlichen Stopp aufgrund der Pandemie langfristig beeinträchtigt wurde. Die Produktion von Werken sollte durch ein Programm von Aufträgen und Projektaufufen unterstützt werden. Zudem werden im Rahmen der Massnahme kulturelle Institutionen auch zu Renovations- oder Erweiterungsinvestitionen (z.B. Museen von kantonalen Bedeutung) ermutigt, um den Bausektor durch antizyklische Massnahmen zu fördern.
- > **Kosten:** 1 500 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** einen Teil der im Freiburger Wiederankurbelungsplan vorgesehenen Finanzhilfen gemäss Artikel 8 des COVID-19-Gesetzesentwurfs, der im September im Bundesparlament zur Debatte steht.
- > **Frist für die Realisierung:** Saison 2020/21 und 2021/22
- > **Gesetzliche Grundlage:** Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG; SGF 480.1).

Massnahme Nr. 25 Unterstützung für den Sportbereich

- > **Beschreibung der Massnahme:** Das Ziel dieser Massnahme ist es, die starken Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise auf die Sportklubs und -vereine im Kanton Freiburg abzufedern. Sie ist deshalb auf die Hauptfinanzierungsquelle des Sports ausgerichtet: das Sponsoring. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der Kanton Freiburg fast 850 Klubs zählt, davon rund 30 in nationalen Ligen. 494 Athletinnen und Athleten und 28 Trainerinnen und Trainer, Technikerinnen und Techniker sind im Besitz einer Swiss Olympic Card und für die Schweizer Sportelite aktiv. Darüber hinaus berücksichtigt die Massnahme auch die zwischen Mai und September 2020 geplanten 45 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen, deren Absage in den meisten Fällen einen Einkommensverlust für die Klubs bedeutet. Die meisten Sportvereine und -klubs des Kantons verfügen über sehr gute und gesunde Strukturen, die es ihnen ermöglicht haben, Notfälle zu bewältigen. Sie haben jedoch ihre Reserven stark beansprucht und werden ohne konkrete Unterstützung durch den Kanton langfristig nicht überleben können.
- > **Kosten:** 1 500 000 Franken
- > **Erwarteter Bundesbeitrag:** noch offen
- > **Frist für die Realisierung:** Sportsaison 2020/21 und 2021/22
- > **Gesetzliche Grundlage:** -

6.8 Zusammenfassung der im Rahmen des Wiederankurbelungsplans beschlossenen Massnahmen

Bereich	Nr.	Massnahme	Kosten	Anderer Beitrag
Bau, Gebäudesanierung und Energie	1	Verstärkung des Gebäudeprogramms	5 000 000	10 000 000
	2	Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden	1 850 000	
	3	Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden	6 000 000	800 000
	4	Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung	2 220 000	
	5	Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten	1 000 000	
	6	Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf)	5 860 000	noch offen
Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen	7	Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)	4 000 000	
	8	Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung	2 400 000	
	9	Lebensmittel - Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Milchwirtschaft	800 000	
	10	Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation	500 000	
	11	Covid Service Pack - Innovationsförderung	300 000	
Bildung	12	Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr	5 000 000	
	13	Stipendien für die berufliche Umschulung und für Personen über 25 Jahre ohne Ausbildung	1 600 000	
	14	Laufbahnberatung und berufliche Neuorientierung für Erwachsene	170 000	noch offen
	15	Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle	200 000	noch offen
Konsum	16	Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien	4 000 000	
	17	Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft	450 000	
Landwirtschaft	18	Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)	3 000 000	noch offen
	19	Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft	200 000	
	20	Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg	200 000	
Tourismus	21	Wiederaufnahme von Veranstaltungen und Events im Kanton Freiburg 2021-2022 und Entwicklung einer Folgemassnahme auf die Sofortmassnahme «Unterstützung der lokalen Wirtschaft» (ULWV-COVID-19)	1 000 000	
	22	Unterstützung von Ausstellungszentren	800 000	
	23	Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)	450 000	
Kultur und Sport	24	Plan zur Wiederbelebung der Kultur	1 500 000	
	25	Unterstützung für den Sportbereich	1 500 000	
Total			50 000 000	10 800 000

6.9 Erläuterungen zum Dekretsentwurf

Zum Inhalt der vorgeschlagenen Massnahmen erfordert das Dekret keine weiteren Erläuterungen, da sie weiter oben bereits im Detail beschrieben sind.

Die Einrichtung eines spezifischen Wiederankurbelungsfonds zur Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Freiburger Wirtschaft verlangt die Zweckänderung verschiedener Posten, aus denen sich das Vermögen des Staats zusammensetzt. Deshalb schlägt der Staatsrat vor, eine Reserve und einen Fonds aufzulösen und die restlichen benötigten Mittel dem nicht zweckgebundenen Eigenkapital des Staats zu entnehmen. Es war bisher nicht nötig, die Reserven anzutasten, die aufgebaut worden sind, um Einnahmeschwankungen aufgrund des Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen aufzufangen (40 Millionen Franken). Deshalb schlägt der Staatsrat vor, diese Reserve aufzulösen und sie vollständig in den Wiederankurbelungsfonds überzuführen, jedoch im Bewusstsein, dass die Finanzflüsse in Verbindung mit den NFA-Einnahmen künftig wohl deutlich volatiler ausfallen dürften. Ausserdem schlägt er vor, dem Wiederankurbelungsfonds die restlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des Plans zur Stützung der Wirtschaft aus dem Jahr 2009 bereitgestellt wurden (8,8 Millionen Franken), und den Rest der benötigten Mittel dem nicht gebundenen Vermögen des Staats zu entnehmen (1,2 Millionen Franken).

Dem ist anzufügen, dass das nicht gebundene Vermögen, das sich Ende 2019 auf 319,5 Millionen Franken belief, fast vollständig dafür aufgewendet wird, um die einmaligen Zusatzkosten zu finanzieren, die durch die Änderung des Gesetzes vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) entstehen. Diese von den Übergangs- und Kompensationsmassnahmen verursachten Kosten belaufen sich auf 317,8 Millionen Franken.

Das Dekret wurde in drei Kapitel unterteilt: Das erste Kapitel bildet die Grundlage für die Errichtung des Wiederankurbelungsfonds und für den Gesamtbetrag, mit dem der Fonds ausgestattet wird. (Art. 1 Abs. 1). In diesem Kapitel werden zudem die Finanzierungsquellen festgelegt (Art. 1 Abs. 3) und die Kredite zugeteilt, die für die Massnahmen bestimmt sind. Diese werden als gebundene Ausgaben unter den betroffenen Kostenstellen verbucht (Kapitel 2; Art. 2). Das dritte Kapitel stellt die Gesetzesgrundlagen auf, die für die Vergabe von Krediten für neue Ausgaben im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes benötigt werden.

Die folgenden Massnahmen sind betroffen:

- > Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden (Art. 4 bis 6): Diese Massnahme erfordert eine Gesetzesgrundlage für die Arbeiten an den historischen Gebäuden des Klosters Altenryf (6 000 000 Franken), da sie nicht im Eigentum des Staats sind.
- > Massnahme für die Vergabe von F&E-Gutscheinen (Art. 7 bis 11): Die Bestimmungen des Dekrets legen die empfangsberechtigten Unternehmen und die Bedingungen hinsichtlich der Deckung der Löhne der Angestellten fest, die in den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen dieser Unternehmen tätig sind. Zudem wird der Beitrag auf höchstens 200 000 Franken pro Unternehmen begrenzt.
- > Massnahme für die Vergabe von Gutscheinen für Digitalisierung und Automatisierung (Art. 12 bis 16): Wie bei der vorangehenden Massnahme legt das Dekret die empfangsberechtigten Unternehmen und die subventionierten Projektkosten fest. Zudem wird der Beitrag auf höchstens 150 000 pro Unternehmen begrenzt.
- > Massnahme für die Vergabe von "Covid Service Pack"-Gutscheinen zur Unterstützung der Innovation (Art. 17 bis 21): Das Dekret legt namentlich den Umfang der finanziellen Beteiligung der Unternehmen fest, die von der Massnahme profitieren. Dieser hängt von der Anzahl Mitarbeitenden fest.
- > Beitrag an die Löhne der Lernenden im 1. Lehrjahr (Art. 22 bis 25): Das Dekret legt die Modalitäten für die Vergabe des Staatsbeitrags an die Lehrlingslöhne fest. Die Unterstützung wird nur für Lernende im ersten Lehrjahr in einem Unternehmen und nur für eines der erwähnten Schuljahre gewährt.
- > Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien (Art. 26 bis 29): Das Dekret bestimmt den Betrag der Konsumgutscheine, die an die Empfängerinnen und Empfänger abgegeben werden (100 Franken für Erwachsene und 80 Franken für Kinder). Die Gutscheine können auf der Online-Plattform zur Unterstützung des lokalen Handels (kariyon.ch) verwendet werden.
- > Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg (Art. 29 bis 33): Das Dekret bestimmt den Umfang (10 %) und die Bedingungen für die Rückerstattung der Kosten für die Verwendung von Freiburger Holz im Hochbau. Die Herkunft, das Volumen und der Preis des Holzes sind zu belegen.
- > Unterstützung von kantonalen Ausstellungszentren (Art. 34 und 35): Das Dekret verlangt von den kantonalen Ausstellungszentren, dass sie die Finanzhilfe für Massnahmen zur Neulancierung von Veranstaltungen verwenden, die infolge der Gesundheits- und Wirtschaftskrise nicht stattgefunden haben.

6.10 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Entwurf des Wiederankurbelungsplans verursacht dem Staat Kosten in der Höhe von 50 Millionen Franken. Die Finanzierungsmodalitäten wurden im vorangehenden Abschnitt beschrieben. Wie im Kapitel 4 dargelegt, entstehen diese Kosten zusätzlich zu den Kosten der Sofortmassnahmen und der steuerlichen Massnahmen, die bereits beschlossen wurden oder im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-Krise vorgelegt werden. Insgesamt werden sich die kumulierten Kosten all dieser Massnahmen zulasten des Staats bis Ende 2022 auf über 227 Millionen

Franken oder, wenn die Massnahme Kurzarbeitsentschädigung/Erwerbsausfallentschädigungen berücksichtigt wird, auf 252 Millionen Franken belaufen.

Nur die Ausgaben des Wiederankurbelungsplans, die im Sinne des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates als neu gelten, sind den Regeln über das Finanzreferendum gemäss Artikel 45 und 46 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Kosten dieser Massnahmen, die sich auf 22,76 Millionen Franken belaufen, erreichen nicht den Grenzbetrag, ab dem das Finanzreferendum obligatorisch ist (1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung, das heisst 38 708 522 Franken aufgrund der Staatsrechnung 2019). Sie übersteigen jedoch den Betrag, ab dem das Dekret dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt (0,25 % der Gesamtausgaben, das heisst 9 667 130 Franken).

Diese Vorlage hat keine dauerhaften personellen Auswirkungen. Die Durchführung bestimmter Massnahmen erfordert jedoch die befristete Anstellung von Personal mit befristeten Verträgen oder im Auftragsverhältnis.

6.11 Weitere Auswirkungen

Der Dekretsentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

Er ist mit der Kantonsverfassung, dem Bundesrecht und dem Europarecht vereinbar.

Der Entwurf wurde keiner systematischen Analyse seiner Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung mithilfe von Kompass 21 unterzogen. Er beinhaltet jedoch verschiedene Massnahmen, die schon vorher in Verbindung mit der Strategie für die nachhaltige Entwicklung und dem in Ausarbeitung befindlichen Klimaplan des Staates entwickelt wurden. Weitere Erläuterungen zu den Auswirkungen des Wiederankurbelungsplans auf die Umwelt und die Gesellschaft werden im folgenden Abschnitt geliefert (vgl. Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse).

Wir beantragen Ihnen, den Dekretsentwurf anzunehmen.

7 Antworten auf die parlamentarischen Vorstösse

7.1 Auftrag 2020-GC-67 Dafflon Hubert, Wüthrich Peter, Demierre Philippe, Bürdel Daniel, Vonlanthen Rudolf, Schneuwly Achim, Boschung Bruno, Moënnat Pascal, Dietrich Laurent, Defferrard Francine – Massnahmen in einem Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie, der mit höchstens 250 Millionen Franken dotiert ist

Zusammenfassung des Auftrags

Die Urheberin und Urheber des Auftrags verlangen, dass Mittel im Umfang von 250 Millionen Franken zur Verfügung gestellt und für einen Wiederankurbelungsplan verwendet werden, damit die negativen Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise auf die Freiburger Wirtschaft gemildert werden. Sie schlagen eine Reihe von Massnahmen vor, die über diesen Plan finanziert werden sollen. So beantragen die Urheberin und Urheber, dass die Infrastrukturen und die Ausbildungen zur beruflichen Neuorientierung im Bereich der Digitalisierung verstärkt werden. Sie sind auch der Meinung, dass es nötig ist, die Last der Unternehmen bei der Berufsbildung zu vermindern (Übernahme der Kosten für die überbetrieblichen Kurse und für das Forum der Berufe «Start!»). Ferner meinen sie, dass Massnahmen zur Innovationsförderung und zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung durch die Refinanzierung der bestehenden Werkzeuge und durch deren Ausweitung nötig sind. Bei den Steuern beantragen sie, dass die Verluste im Zusammenhang mit der Krise über ausserordentliche Abschreibungen berücksichtigt werden.

Schliesslich verlangen die Urheberin und Urheber des Auftrags die beschleunigte Finanzierung von bestehenden Projekten (Bsp. Gebäudeprogramm) und die Gewährung zusätzlicher Mittel für den Tourismus.

Antwort des Staatsrats

Zu 1. Berufsbildung und Digitalisierung

Bei der Berufsbildung und den verstärkten Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung durch die Schaffung von Ausbildungskursen muss festgestellt werden, dass im Rahmen der Berufsbildung 2030 bereits vorgesehen ist, für über 40-jährige eine kostenlose Berufsberatung und berufliche Neuorientierung in diesem Bereich zu schaffen. Gleichzeitig hat das Amt für Berufsbildung (BBA) ein Projekt für eine kantonale Strategie für die berufliche Weiterbildung lanciert. Obwohl die Fachhochschulen natürlich dabei eine Rolle spielen können, darf das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ) nicht vergessen werden; es kann Ausbildungen, die dem Bedarf der Freiburger Wirtschaft entsprechen (Upskilling), namentlich im Bereich der Digitalisierung, schaffen und macht das bereits jetzt.

Bei den Anträgen zur Finanzierung der überbetrieblichen Kurse, erinnert der Staatsrat daran, dass er den Anteil des Staates an der Finanzierung für das Schuljahr 2020/21 bereits von 20 auf 25 % erhöht hat; das geschah im Rahmen der Sofortmassnahmen, die angesichts der Gesundheits- und Wirtschaftskrise ergriffen wurden (Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung [WMV-Bildung-COVID-19]; SGF 821.40.66). Zur Übernahme der Mietkosten der Berufsverbände am Forum «START! » merkt er an, dass diese bereits vom Komitee «START! » für die ersten 40m² Ausstellungsfläche, die für die Aussteller gratis sind, gemacht wird. Nur die zusätzlichen m² werden mit 60 Franken pro Quadratmeter in Rechnung gestellt. Von 63 Ausstellern der Ausgabe 2019 haben nur 27 zusätzliche Flächen gemietet (800,5 m², oder 48 030 Franken). Die Vergütung der zusätzlichen m² käme also nur einigen Ausstellern zugute, diese hätten sich auf die gratis abgegebenen Flächen beschränken können. Die Schaffung einer besonderen Massnahme in diesem Bereich ist also offenbar keine Priorität.

Zu 2. Innovation, Forschung und Entwicklung

Ganz im Sinn der Urheberin und Urheber des Auftrags weist der Staatsrat darauf hin, dass im Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft, der dem Grossen Rat beantragt wird, bedeutende Mittel in den Bereichen der Innovation, der Forschung und der Entwicklung vorgesehen sind. Von den gesamten Mitteln in der Höhe von 50 Millionen Franken, die für diesen Plan vorgesehen werden, sollen 8 Millionen für die Unterstützung der Forschung und der Entwicklung, der Digitalisierung und der Innovation bei den Freiburger Unternehmen (Massnahmen 7–11 des Wiederankurbelungsplans) verwendet werden. Ausserdem erinnert die Regierung daran, dass den Freiburger Unternehmen im Rahmen der Sofortmassnahmen angesichts der Krise bereits zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden (Bürgschaften des Kantons, Coachingmassnahmen, Unterstützung der Cluster; s. Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen [WMV-Unternehmen-COVID-19]; SGF 821.40.64). Schliesslich muss darauf hingewiesen werden, dass die bestehenden Werkzeuge, die von der Urheberin und den Urhebern des Auftrags namentlich erwähnt werden (z. B. Stiftung Seed Capital Freiburg), den Unternehmen weiterhin zur Verfügung stehen und im Rahmen des ordentlichen Budgets vom Staat finanziert werden.

Zu 3. Steuern

Bei den Anträgen im Bereich der Steuern, die von der Grossrätin und den Grossräten stammen, sei daran erinnert, dass der Grosse Rat gemäss der Stellungnahme des Staatsrats in der Sitzung vom 23. Juni 2020 die Motion 2020-GC-54, mit der verlangt wurde, dass es den Unternehmen gestattet werde, 2019 ausserordentliche Rückstellungen zu verbuchen und sie 2020 aufzulösen, abgelehnt hat. Hingegen verspricht der Staatsrat, die Verzugszinsen auf den Akontozahlungen der Steuerperiode bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin zu sistieren. Mit dieser Massnahme können die Steuerpflichtigen ihre Akontozahlungen aufschieben, ohne dass sie deswegen Strafen in Formen von Zinsen zu gewärtigen haben. Diese Massnahmen ergänzen diejenigen, die in der Verordnung vom 6. April 2020 über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (die Frist zur Zahlung des

Steuersaldos, der in den bis 31. Dezember 2020 verschickten Schlussabrechnungen festgelegt ist, wird um 120 Tage verlängert, und der Satz des Ausgleichszinses wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 auf 0 % festgesetzt).

Die Grossrätin und Grossräte erwähnen, dass die zu schaffenden Werkzeuge die Form von ausserordentlichen Abschreibungen annehmen können. Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) kennt schon eine Steuerpraxis der ausserordentlichen Abschreibungen, die auf einer Richtlinie des Staatsrats aus dem Jahr 1980 beruht und mit der ein Unternehmen, das bedeutende Investitionen tätigt, auf Verlangen ausserordentliche Abschreibungen machen oder Rückstellungen für künftige Abschreibungen bilden kann. Die Einzelheiten zur Anwendungen sind im Kontakt mit der KSTV (Abteilung Unternehmen) erhältlich. Angesichts des Vorhandenseins dieser Möglichkeit und verschiedener weiterer steuerlicher Massnahmen, die bereits oder demnächst umgesetzt werden, scheint es nicht nötig, zusätzlich steuerliche Massnahmen vorzusehen.

Entgegen dessen, was die Grossrätin und Grossräte verlangen, sind die Auswirkungen der oben beschriebenen Massnahmen mit dem geltenden gesetzlichen Rahmen nicht nur auf die Kantonsebene begrenzt: die Grundlage der Berechnung, die steuerbaren Einkommen, Vermögen, Gewinne und Kapitalien werden auf Gemeindeebene aus der kantonalen Veranlagung übernommen. Würde die Autonomie der Gemeinden auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ausgeweitet, so würde dies das Ende der Steuerharmonisierung im Kanton bedeuten. Eine solche fehlende Harmonie führt zu Komplikationen und schürt den Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden. Die Gemeinden müssten komplexe Vorschriften erlassen, um diese Fälle zu regeln. Wäre die Bemessungsgrundlage in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich, so könnte der Kanton die Gemeindesteuer nicht mehr beziehen.

Zu 4. Gebäude, erneuerbare Energien

Wie oben zu Punkt Zu erwähnt wurde, verweist der Staatsrat bei den Investitionen (Bau, Gebäude, Energie) auf den Inhalt des kantonalen Wiederankurbelungsplans, den er dem Grossen Rat beantragt. Er beantragt, von den zur Verfügung stehenden Mitteln in der Höhe von 50 Millionen Franken einen Gesamtbetrag von ungefähr 22 Millionen Franken namentlich für das Gebäudeprogramm, den Unterhalt und die Sanierung von Gebäuden, Velo-Infrastrukturprojekte usw. zu verwenden (s. die Massnahmen 1–6). Dazu ist zu bemerken, dass ein Grossteil dieser Massnahmen gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, die einen Leitfaden des Wiederankurbelungsplans bildet, ausgearbeitet wurde. Um den Erwartungen der Urheberin und Urheber des Auftrags zu entsprechen, werden die Mittel der Ämter der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ebenfalls verstärkt, so dass die Projekte, die reif für die Umsetzung sind, schneller realisiert und namentlich die Ortsplanungen beschleunigt verabschiedet werden können (Massnahme Nr. 4).

Zu 5. Tourismus

Im Wiederankurbelungsplan sind auch 2,25 Millionen Franken für touristische Projekte, Werbeaktionen (namentlich Veranstaltungen) und für die Realisation von Infrastrukturen (Mountainbike) vorgesehen. In diesem Punkt entspricht er also den Erwartungen der Urheberin und Urheber des Auftrags. Der Staatsrat weist darauf hin, dass bei den verfügbaren Mitteln des Tourismusförderungsfonds (TFF) bereits ein Betrag von 5 Millionen Franken zurückgestellt wurde, damit die Voraussetzungen für die von ihm gewährten Hilfen erweitert werden können, namentlich indem Mieten, die von den Betreibern von touristischen Infrastrukturen bezahlt werden, übernommen werden (s. Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich [WMT-COVID-19] ; SGF 821.40.62).

Zum Schluss beantragt der Staatsrat, dass dieser Auftrag aufgeteilt und teilweise angenommen wird, in dem Sinn, dass ein kantonaler Wiederankurbelungsplan ausgearbeitet wird, dass aber der Betrag der Mittel, die von der Urheberin und den Urhebern des Auftrags für diesen Plan beantragt werden (250 Millionen Franken), abgelehnt wird. Er gibt ihm mit dieser Botschaft und dem dazugehörigen Dekret direkte Folge. Falls der Grosse Rat die Aufteilung ablehnt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.

7.2 Mandat 2020-GC-77 Ballmer Mirjam, Marmier Bruno, Ghielmini Krayenbühl Paola, Mutter Christa, Pasquier Nicolas, Schneuwly André, Mäder-Brühlhart Bernadette, Perler Urs, Rey Benoît, Chassot Claude – Grünes Wiederankurbelungsprogramm für die Freiburger Wirtschaft

Zusammenfassung des Auftrags

Die Urheberinnen und Urheber dieses Auftrags verlangen, dass ein Fonds von 300 Millionen Franken zur Verfügung gestellt wird, um die negativen Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise auf die Freiburger Wirtschaft abzuschwächen. Sie verlangen ferner, dass diese Mittel für eine Reihe von Massnahmen, mit denen eine resistenterere und nachhaltigere Gesellschaft aufgebaut werden kann, verwendet werden. Laut ihnen müssen diese Massnahmen in den Rahmen der 5 Transitionsprogramme, die vom Kanton ausgearbeitet wurden, passen, nämlich das Gebäudeprogramm, der kantonale Energiefonds, die Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, der Klimaplan und die Strategie für die Biodiversität. Auf dieser Grundlage beantragen die Urheberinnen und Urheber des Auftrags Massnahmen bei der Landwirtschaft (namentlich «Direktverkauf» und Übergang zur biologischen Landwirtschaft), bei der Forschung und Innovation (namentlich neue Technologien), beim nachhaltigen, sanften und örtlichen Tourismus, beim Umweltschutz (z. B. die Revitalisierung von Wasserläufen), bei der Mobilität (namentlich Langsamverkehr und nachhaltige Mobilität), bei der Energie (namentlich Gebäudesanierung und Fotovoltaik) und im Sozialbereich (Homeoffice-Lösungen). Schliesslich verlangen die Urheberinnen und Urheber, dass die Gemeinden finanziell unterstützt werden, sofern sie selber die oben erwähnten Massnahmen realisieren.

Antwort des Staatsrats

Zunächst weist der Staatsrat darauf hin, dass sich der Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft aufgrund der Richtlinien, die für ihn beschlossen wurden, in den gesetzlichen Rahmen und in die strategischen Schwerpunkte einfügen muss, die verabschiedet wurden oder derzeit ausgearbeitet werden (z. B. Wirtschaftsförderungsstrategie, Strategie für die nachhaltige Entwicklung, Energiestrategie, Lebensmittelstrategie usw.). In diesem Fall entspricht er also grösstenteils den Wünschen, die von den Urheberinnen und Urhebern des Auftrags geäussert wurden.

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die besonderen Ersuchen der betreffenden Grossrätinnen und Grossräte:

Zu Landwirtschaft

Im Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft sind im Landwirtschaftsbereich Massnahmen für einen Betrag von 3,4 Millionen Franken (Massnahmen Nr. 18–20) vorgesehen. Insbesondere die Massnahme 18 (Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)), mit dem der Staatsrat ein Entwicklungsprojekt unterstützen will, muss erwähnt werden, weil damit namentlich mit einer Investitionshilfe, aber auch mit der Unterstützung von Verkaufs- und Innovationsplattformen ein Mehrwert für den Biogemüsesektor geschaffen werden soll. Der Wiederankurbelungsplan bringt allgemein eine Unterstützung der lokalen Produktion und des lokalen Konsums, wie das die Urheberinnen und Urheber des Auftrags wünschen. Die Abgabe von Gutscheinen zum Konsum in den örtlichen Geschäften (Massnahme Nr. 16), die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und der verantwortungsvollen und lokalen Wirtschaft (Massnahme Nr. 17) und die Förderung von regionalen Produkten (Massnahme Nr. 21) bilden Massnahmen, die voll und ganz den in diesem Bereich geäusserten Erwartungen entsprechen.

Zu Forschung und Innovation

Wie der Staatsrat schon in der Antwort auf den Auftrag 2020-GC-67 (Massnahmen in einem Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie, der mit höchstens 250 Millionen Franken dotiert ist) unterstrichen hat, sind im Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft, der dem Grossen Rat unterbreitet wird, bedeutende Mittel in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung vorgesehen. Von den gesamten Mitteln in der Höhe von 50 Millionen Franken, die für diesen Plan vorgesehen werden, sollen 8 Millionen für die Unterstützung der Forschung und der Entwicklung, der Digitalisierung und der Innovation bei den Freiburger Unternehmen (Massnahmen 7–11 des Wiederankurbelungsplans) verwendet werden. Ausserdem erinnert die Regierung daran, dass den Freiburger Unternehmen im Rahmen der Sofortmassnahmen angesichts der Krise bereits zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden (Bürgschaften des Kantons,

Coachingmassnahmen, Unterstützung der Cluster; s. Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen [WMV-Unternehmen-COVID-19]; SGF 821.40.64). Deshalb ist der Staatsrat der Meinung, dass die im Wiederankurbelungsplan festgehaltenen Massnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation bereits den Wünschen der Urheberinnen und Urheber des Auftrags entsprechen.

Zu Tourismus

Mit seinem Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft berücksichtigte der Staatsrat die Wünsche, welche die Urheberinnen und Urheber dieses Auftrags im Tourismusbereich geäussert haben. Dazu verwendet er einen Betrag von 2 250 000 Franken für diese Branche, er bildet eine Massnahme zur Unterstützung von Veranstaltungen und Events touristischer Natur, zur Förderung der regionalen Produkte und des öffentlichen Verkehrs (Massnahme Nr. 21). Ausserdem entspricht die Massnahme Nr. 23 (Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes) in Verbindung mit der Massnahme Nr. 5 (Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten) den Erwartungen der betreffenden Grossrätinnen und Grossräte ganz konkret.

Zu Umweltschutz

Wie oben gesagt wurde, ist der kantonale Wiederankurbelungsplan auf der Grundlagen von Richtlinien, welche die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes wiederaufnehmen, erarbeitet worden, denn im Grossteil der Massnahmen sind diese Aspekte in irgendeiner Form enthalten. Hingegen hat der Staatsrat wissentlich auf gewisse beantragte Massnahmen verzichtet, namentlich auf diejenige, mit der zum Beispiel die Fließgewässer hätten revitalisiert werden sollen. Dabei war er der Ansicht, dass die Auswirkungen solcher Massnahmen im Rahmen eines Wiederankurbelungsplans, mit dem hauptsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit aufrechterhalten oder wiederangekurbelt und damit verbundene Arbeitsplätze erhalten werden sollen, begrenzt sind. Deshalb wählte die Regierung Massnahmen mit höherem Mehrwert für die Wirtschaft, wobei Umweltaspekte berücksichtigt werden.

Zu Mobilität

Mit den Massnahmen Nr. 5 (Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten) und Nr. 6 (Realisierung von fortgeschrittenen Projekten des Freiburger öffentlichen Verkehrs (tpf)) des Wiederankurbelungsplans für einen Gesamtbetrag von 6 860 000 Franken glaubt der Staatsrat den Erwartungen der Urheberinnen und Urheber des Auftrags ganz konkret zu entsprechen.

Zu Energie

Wie von den betreffenden Grossrätinnen und Grossräten gewünscht erhöht der Staatsrat seine Beteiligung am Gebäudeprogramm des Bundes und stellt dafür einen zusätzlichen Betrag von 5 000 000 Franken bereit. Er verzichtet hingegen auf steuerliche Massnahmen, wie sie von den Urheberinnen und Urhebern des Auftrags gefordert werden: Mit der seit Anfang 2020 umgesetzten Steuerreform, deren Hauptmassnahme in einer Senkung des Steuersatzes bei den Unternehmensgewinnen um 50 % besteht, glaubt die Regierung ihren Handlungsspielraum bei den Unternehmenssteuern ausgereizt zu haben. Ausserdem hat der Bund mit seiner Energiestrategie 2050 bereits eine Reihe von auf Landesebene koordinierten Förderungsmassnahmen ergriffen. Der Kanton gedenkt deshalb nicht, in diesem Bereich eigene Massnahmen hinzuzufügen. Beim Antrag zur Förderung der fotovoltaischen Energie weist der Staatsrat darauf hin, dass er, seit er über ein Inventar der öffentlichen Gebäude verfügt, die möglicherweise zur Erzeugung von Sonnenenergie gebraucht werden können, die Installation von solchen Anlagen bei Sanierungen, Renovationen und Neubauten wenn immer möglich fördert.

Zu Soziales

Der Staatsrat weist darauf hin, dass es in seinem Wiederankurbelungsplan auch Massnahmen im sozialen Bereich gibt (namentlich Konsum und Bildung). Ganz besonders bei der Telearbeit erinnert er daran, dass er während der Gesundheits- und Wirtschaftskrise wegen des COVID-19 alles getan hat, was nötig war, um soweit immer möglich die Telearbeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates zu fördern. Eine Erhebung beim Personal der Zentralverwaltung (Rücklaufquote ca. 62 %) zu den Erfahrungen mit der Telearbeit während der Zeit von COVID-19 zeigte, dass die Kader und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen, dass die geltenden Regeln flexibler

werden. Während der Zeit von COVID-19 machten 40 % des Personals 100 % Telearbeit, 26 % zwischen 100 und 50 % und 18 % überhaupt keine Telearbeit. Laut der Erhebung denken 66 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie 10 % bis 50 % Telearbeit verrichten können, ohne dass dabei ihre täglichen Aufgaben beeinträchtigt werden. Deshalb ist die Telearbeit seit Mitte August 2020 vom Status «bevorzugt» (ohne eigentliche Regeln für zahlreiche Personen, angesichts der Dringlichkeit, die im März herrschte) zu «erleichtert» übergegangen. Daraus folgt, dass die Regeln, die bei der Telearbeit vor der Krise galten, für das Staatspersonal gemäss den Wünschen der Urheberinnen und Urheber des Auftrags flexibler werden. Bei den Unternehmen muss darauf hingewiesen werden, dass sie über die Massnahme Nr. 8 (Schecks für Digitalisierung und Automatisierung) bei ihren Digitalisierungsinitiativen unterstützt werden.

Zu Gemeinden

Wie unter Punkt 5.2 erwähnt wurde, ist die direkte Hilfen für Gemeinden aus dem kantonalen Wiederankurbelungsplan ausgeschlossen worden, mit Ausnahme von Massnahmen, die es ihnen ermöglichen, Aufgaben im Zusammenhang mit der lokalen Wirtschaft auszuführen oder zu beschleunigen. So ist es nicht vorgesehen, die Finanzierung von ausschliesslich kommunalen Projekten sicherzustellen, da der Staat sich nicht zugunsten einer Gemeinde auf Kosten einer anderen einbringen darf. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass einige Massnahmen des Wiederankurbelungsplans, namentlich die Massnahmen bei den Investitionen und deren Beschleunigung, indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen haben.

Zum Schluss beantragt der Staatsrat, dass dieser Auftrag aufgeteilt und teilweise angenommen wird, in dem Sinn, dass ein kantonaler Wiederankurbelungsplan ausgearbeitet wird, dass aber der Betrag der Mittel, die von der Urheberin und den Urhebern des Auftrags für diesen Plan beantragt werden (300 Millionen Franken), abgelehnt wird. Er gibt ihm mit dieser Botschaft und dem dazugehörigen Dekret direkte Folge. Falls der Grosse Rat die Aufteilung ablehnt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.